Vereinbarung über Vergütungszuschläge für Anspruchsberechtigte gemäß § 87b SGB XI im Bereich der Kurzzeitpflege

zwischen

der Kurzeitpflegeeinrichtung

IK-Nr.

in Trägerschaft von

und

- der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt

- dem BKK Landesverband Mitte

- der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

- der Pflegekasse bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- der Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

den Pflegekassen bei den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

- **BARMER GEK**
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **DAK- Gesundheit**
- **KKH- Kaufmännische Krankenkasse**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Präambel

Auf der Basis des § 87 b SGB XI und der Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte geschlossen.

Diese Vereinbarung regelt:

1. **Grundlagen § 1**
2. **Personelle Ausstattung § 2**
3. **Zahlungsmodalitäten § 3**
4. **Vergütungsregelung § 4**
5. **Laufzeit § 5**

§ 1 Grundlagen

(1) In dieser Vereinbarung werden ausschließlich Kosten der Vergütungszuschläge gemäß § 87b SGB XI vergütet.

(2) Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die Anspruchsberechtigten und ihre Angehörigen nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, besteht.

(3) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, eine Konzeption vorzuhalten aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Betreffenden besteht. Diese Konzeption ist auf Verlangen der jeweils zuständigen Pflegekasse vorzulegen. In Qualitätsprüfungen durch den MDK wird die Umsetzung des Betreuungskonzeptes überprüft.

(4) Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlages ist die tatsächliche Vorhaltung eines Angebotes von zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der Anspruchsberechtigten und die tatsächliche Vorhaltung zusätzlicher beschäftigter Betreuungskräfte (über § 84 Abs. 5 SGB XI hinaus).

(5) Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen kann entsprechend der geltenden Gesetze geprüft werden. Der § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

§ 2 Personalschlüssel

Grundlage für die Berechnung des Vergütungszuschlages gemäß § 87b SGB XI bildet ein Personalschlüssel von:

1 (Vollkraft = 40 Stunden) **: 20** (Anspruchsberechtigte gemäß 87b SGB XI)

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlung des Vergütungszuschlages erfolgt monatlich durch die jeweils zuständige Pflegekasse für den anerkannten Anspruchsberechtigten.
Nach Vereinbarung mit der jeweils zuständigen Pflegekasse sind Abweichungen möglich.

(2) Gezahlt wird die unter § 4 genannte tägliche Pauschale für anspruchsberechtigte Gäste für die tatsächlichen Anwesenheitstage an denen die zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

§ 4 Vergütungszuschlag

(1)Gemäß § 87b SGB XI wird ein täglicher Zuschlag in Höhe von **4,27 €** vereinbart.

(2) Mit dem Vergütungszuschlag sind alle Leistungen und anfallenden Kosten der zusätzlichen Betreuung abgegolten.

§ 5 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **00.00.0000** bis **00.00.0000** geschlossen. Sie ersetzt damit bisher getroffene Vereinbarungen zu dieser Vergütung.

Unterschriften zur Vereinbarung gemäß § 87b SGB XI

Magdeburg, den

Pflegeeinrichtung/
Träger der Pflegeeinrichtung .....
X

Pflegekassen Sachsen-Anhalt
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI .....
X

x Namen in Druckbuchstaben